LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage

Kreisausschuss
am 30.11.2026
TOP öffentlich

Kultur, Soziales und Kommunalwesen
Abt.3-1

Aktenzeichen:

12.11.2026

Verlängerung des Vertrags über die Gründung und Ausgestaltung einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ("Jobcenter")

Anlage(n):
ALT, Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung einer gemeinsamen Einrichtung, 2021-2026 (1)
NEU, Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung einer gemeinsamen Einrichtung, ab 1.1.2027 (1)

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, zu beschließen:
Der Landrat wird ermächtigt, den anhängenden öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit der Bundesagentur für Arbeit abzuschließen.

Kurze Problembeschreibung und Begründung:

Der Kreistag hat am 07.10.2010 beschlossen, dass der Aufgabenvollzug des SGB II auch künftig in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit erfolgen soll und hierzu die damals bestehende ARGE als gemeinsame Einrichtung gemäß § 44b SGB II fortgeführt wird.

Der Vertrag über die gemeinsame Einrichtung Jobcenter Fürstenfeldbruck zwischen dem Landkreis Fürstenfeldbruck und der Bundesagentur für Arbeit trat dann zum 01.01.2011 in Kraft und wurde bis zum 31.12.2016 befristet.

Durch Kreistagsbeschlüsse vom 24.10.2016 und 16.12.2021 wurde der Landrat jeweils ermächtigt, den in Teilen geänderten Vertrag bis zum 31.12.2021 und schließlich bis zum 31.12.2026 zu verlängern.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit soll auch künftig fortgesetzt werden. Der Vertrag hat sich bewährt und soll auf beiderseitigen Wunsch nur mit geringfügigen Änderungen unbefristet verlängert werden.

Neben der Entfristung des Vertrages (§ 17) werden folgende Anpassungen vorgenommen:

Die Präambel wird angepasst.

Redaktionelle bzw. klarstellende Änderungen ohne inhaltliche Änderung werden in § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 9, § 10 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 vorgenommen.

§ 11 (Sachmittel) wurde vereinfacht. Konkrete Sachmittel, die sich im Laufe der Zeit geändert haben, werden nicht mehr genannt.

§ 15 (Abrechnung und Erstattung von Verwaltungskosten) wurde an die gelebte Praxis angeglichen.

Bisherige Beschlüsse wurden zu dieser Sache gefasst:

Kreisausschuss am 03.02.2011, am 13.10.2016 sowie am 02.12.2021.
Kreistag am 07.10.2010, am 24.02.2011, 24.10.2016 sowie am 16.12.2021.

Vermerk: Kreistagsreferent(in) zur Kenntnis gegeben:

Finanzielle Auswirkungen:

Das Jobcenter als gemeinsame Einrichtung verfügt über einen eigenen Haushalt. Der Landkreis beteiligt sich an den Gesamtverwaltungskosten mit 15,2 %.

Der kommunale Finanzierungsanteil bezüglich der Gesamtverwaltungskosten von 15,2 % ergibt sich aus § 46 Abs. 3 SGB II und ist die Differenz zum gesetzlich festgeschriebenen Bundesanteil.

☒ Pflichtaufgabe ☐ Freiwillige Aufgabe

Begründung: Nach § 44b Abs. 1 SGB II bilden die Träger Landkreis und Bundesagentur für Arbeit zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine gemeinsame Einrichtung. Die gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der Träger nach dem SGB II wahr; die Trägerschaft nach § 6 sowie nach den §§ 6a und 6b SGB II bleibt unberührt. Sowohl die kommunalen Aufgaben, die dem Jobcenters kraft Gesetzes zugewiesen sind, als auch die Errichtung und der Betrieb eines Jobcenters sind gesetzliche Pflichtaufgaben.

Beratungsergebnis: Mit _____ Stimmen für den Beschlussvorschlag

Mit _____ Stimmen für folgenden geänderten Beschlussvorschlag